G 3229

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2004	Nummer 1

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	12. 12. 2003	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)	2
2251	12. 12. 2003	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Förderungsatzung Bürgermedien)	6
2252	12. 12. 2003	Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung – JSS)	9
301	11. 12. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Erste Änderungs-VO zur Register-VO)	10
301	16. 12. 2003	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht)	10
77	1. 12. 2003	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer	12
	12. 12. 2003	Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück	14
	12. 12. 2003	Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Oelde	14

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2251

Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)

Vom 12. Dezember 2003

Aufgrund § 116 Abs. 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1
Grundsatz

Die LfM erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Tätigkeiten in Angelegenheiten des Jugendschutzes (§ 35 LMG NRW) sind der Regelung durch eine gesonderte Satzung vorbehalten.

§ 2
Verwaltungsgebühren

Anlage

(1) Die LfM erhebt für die im **anliegenden Gebührentarif** aufgeführten Amtshandlungen die dort genannten Verwaltungsgebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der LfM abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Im Falle der Rücknahme oder Widerrufs einer Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von drei Viertel der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn insoweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Absatz 3 Satz 3 findet Anwendung.

§ 3
Gebührenbemessung

(1) Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

(2) Die LfM berücksichtigt nach Maßgabe von Absatz 1 bei der Gebührenbemessung sowohl ihren Verwaltungsaufwand als auch insbesondere die Größe des Verbreitungsgebietes und die damit erreichbaren Zuhörer/Zuschauer, die Programmdauer, die Verbreitungsart, die Übertragungskapazität, die Programmart und die Programmkategorie.

§ 4
Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
   a) Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,50 Euro, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (ausgenommen durch Ablichtung) stattgefunden hat.
   b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Schreibgebühr erhoben.
   c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Schreibaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 0,60 Euro.
   d) Werden Abschriften durch Ablichtungen hergestellt, so werden für jede Seite ohne Rücksicht auf Zeilen- oder Silbenzahl 0,50 Euro, bei größerem Format als DIN A4 1,– Euro erhoben.
2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
4. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 ZSEG keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Angehörigen der LfM aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährte Vergütung (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen und Bediensteten keine Zahlungen zu leisten sind,
7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, die Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Zahlungspflichtigen von der LfM hinzugezogen werden.

(2) Die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der LfM, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betra-

ges, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz und Nr. 6 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Verwaltungsgebühren und der Auslagenersatz werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die LfM einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Der Gebührenpflichtige ist vor Beginn der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 6
Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der LfM der Tag des Eingangs,

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der LfM oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto oder der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 7
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen oder sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

§ 8
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung verursacht oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine von der LfM abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9
Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. Die LfM als kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren- und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
6. die Rechtgrundlage für die Erhebung der Kosten, deren Berechnung sowie die für die Festsetzung der Gebühren maßgeblichen Gründe.

Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Nummer 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben, das Gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amtswegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

(3) Eine Gebühr für die Kostenentscheidung wird nicht erhoben.

§ 10
Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11
Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub und durch Anmeldung der Insolvenz.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. Februar 1988 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 14. Dezember 2001 (GV. NRW. 2002 S. 115), außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
i. V.
Dr. Jürgen Brautmeier

Anlage

Gebührentarif

Die Mindestgebühr beträgt 30 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro. Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des digitalen Rundfunks kann bei der Entscheidung über digitale Programmbouquets (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 LMG NRW) auch bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten die für jedes Angebot einzeln festzusetzende Gebühr ab dem zweiten Angebot des Paketes den jeweiligen Mindestsatz unterschreiten, sofern Billigkeitsgründe dies wegen eines erheblich geringeren Verwaltungsaufwandes erfordern. Ein geringerer Verwaltungsaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfung der weiteren Angebote des Programmpaketes einen gleichartigen Prüfungsaufwand erfordert.

I.

Zulassungsentscheidungen, Verlängerungen der Zulassung gemäß §§ 4, 8 LMG NRW, RStV, Satelliten-Fernsehstaatsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 LMG NRW

1. Fernsehen
   a) für die bundesweite Verbreitung bestimmte Programme
      von 5.000 € bis 100.000 €
   b) für die landesweite Verbreitung bestimmte Programme
      von 2.500 € bis 50.000 €
   c) für die Verbreitung in Teilen des Landes Programme
      von 500 € bis 20.000 €

2. Hörfunk
   a) für die bundesweite Verbreitung bestimmte Programme
      von 2.000 € bis 25.000 €
   b) für die landesweite Verbreitung bestimmte Programme
      von 1.000 € bis 20.000 €
   c) für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmte Programme mit Ausnahme der Programme des lokalen Hörfunks gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
      von 300 € bis 10.000 €
   d) für die Verbreitung im lokalen Hörfunk bestimmte Programme gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
      von 2.500 € bis 10.000 €

3. Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen, bei örtlichen Veranstaltungen und in Hochschulen gem. §§ 81, 84, 85 und 86 LMG NRW
   a) Fernsehen
      von 250 € bis 7.500 €
   b) Hörfunk
      von 50 € bis 5.000 €

4. Inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW
   a) Fernsehen
      von 2.500 € bis 25.000 €
   b) Hörfunk
      von 500 € bis 15.000 €

II.

Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Verlängerung der Zuweisung gemäß §§ 12, 17 LMG NRW, § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 LMG NRW

1. Fernsehen
   a) für die bundesweite Verbreitung von Programmen
      von 5.000 € bis 50.000 €
   b) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
      von 2.500 € bis 45.000 €
   c) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
      von 500 € bis 20.000 €
   d) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Mediendiensten
      von 500 € bis 50.000 €

2. Hörfunk
   a) für die bundesweite Verbreitung von Programmen
      von 2.000 € bis 25.000 €
   b) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
      von 1.000 € bis 20.000 €
   c) für die Verbreitung oder die terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
      von 300 € bis 10.000 €
   d) für die Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Mediendiensten
      von 300 € bis 25.000 €

III.

Maßnahmen gemäß §§ 9 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 70 LMG NRW, § 7 LMG NRW i.V.m. § 29 RStV, § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 LMG NRW

1. Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände
   a) Fernsehen
      aa) bei für die bundesweite Verbreitung bestimmten Programmen
         von 300 € bis 75.000 €
      bb) bei für die landesweite Verbreitung bestimmten Programmen
         von 250 € bis 40.000 €
      cc) bei für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmten Programmen
         von 100 € bis 30.000 €
   b) Hörfunk
      aa) bei für die bundesweite Verbreitung bestimmten Programmen
         von 300 € bis 30.000 €
      bb) bei für die landesweite Verbreitung bestimmten Programmen
         von 250 € bis 15.000 €
      cc) bei für die Verbreitung in Teilen des Landes bestimmten Programmen mit Ausnahme der Programme des lokalen Hörfunks gemäß §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
         von 50 € bis 5.000 €
      dd) bei für die Verbreitung im lokalen Hörfunk bestimmten Programmen gem. §§ 52, 56 Abs. 1 LMG NRW
         von 300 € bis 20.000 €
   c) bei inhaltlich veränderten, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreiteten Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

aa) Fernsehen
von 2.500 € bis 15.000 €

bb) Hörfunk
von 1.500 € bis 7.500 €

2. Änderung der für die Zuweisung maßgeblichen Umstände

a) Fernsehen

aa) bei der bundesweiten Verbreitung von Programmen
von 300 € bis 50.000 €

bb) bei der landesweiten Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Programmen
von 250 € bis 40.000 €

cc) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 250 € bis 30.000 €

dd) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 300 € bis 40.000 €

b) Hörfunk

aa) bei der bundesweiten Verbreitung von Programmen
von 300 € bis 40.000 €

bb) für die landesweite Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen
von 250 € bis 30.000 €

cc) bei der Verbreitung oder terrestrische Weiterverbreitung von Programmen in Teilen des Landes
von 250 € bis 20.000 €

dd) bei der Verbreitung oder terrestrischen Weiterverbreitung von Mediendiensten
von 300 € bis 30.000 €

IV.
Maßnahmen gemäß § 118 LMG NRW

1. Anweisung gemäß § 118 Abs. 1 LMG NRW

a) Fernsehen

aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 7.500 €

bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 6.000 €

cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 100 € bis 5.000 €

b) Hörfunk

aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 6.000 €

bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 500 € bis 5.000 €

cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 50 € bis 4.000 €

c) Bei inhaltlich veränderter, unvollständiger oder zeitversetzter Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

aa) Fernsehen
von 1.000 € bis 6.500 €

bb) Hörfunk
von 500 € bis 5.500 €

2. Anordnen des Ruhens gemäß § 118 Abs. 2 LMG NRW

a) Fernsehen

aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 2.500 € bis 30.000 €

bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 20.000 €

cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 15.000 €

b) Hörfunk

aa) bei bundesweit verbreiteten Programmen
von 1.500 € bis 5.000 €

bb) bei landesweit verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 1.000 € bis 4.000 €

cc) bei in Teilen des Landes verbreiteten oder weiterverbreiteten Programmen
von 100 € bis 4.000 €

c) bei inhaltlich veränderter, unvollständiger oder zeitversetzter Weiterverbreitung von Programmen nach § 23 Abs. 2 LMG NRW

aa) Fernsehen
von 1.500 € bis 10.000 €

bb) Hörfunk
von 1.000 € bis 6.000 €

V.
Rangfolgeentscheidung, Kanalbelegung und Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung in analogen Kabelanlagen gemäß §§ 18, 19 Abs. 1, 20 LMG NRW

1. Rangfolgeentscheidungen
von 125 € bis 7.500 €

2. Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung
von 150 € bis 3.800 €

VI.
Belegung digitalisierter Kabelanlagen, Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 21 Abs. 4 und 6 LMG NRW und Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 5 und 6 LMG NRW

von 500 € bis 10.000 €

VII.
Bearbeitung von Weiterverbreitungsanzeigen gemäß § 24 LMG NRW

1. bei Fernsehprogrammen
von 100 € bis 1.000 €

2. bei Hörfunkprogrammen
von 50 € bis 500 €

VIII.
Maßnahmen gemäß § 26 LMG NRW

1. Anordnung nach § 26 Abs. 2 LMG NRW (Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung)
von 2.500 € bis 10.000 €

2. Maßnahmen nach § 26 Abs. 3 LMG NRW (nach Beginn der Weiterverbreitung)
   a) Schriftlicher Hinweis auf Untersagungsgrund
      von 1.000 € bis 2.500 €
   b) Befristete Untersagung
      von 2.500 € bis 6.000 €
   c) Endgültige Untersagung
      von 2.500 € bis 12.500 €

IX.
Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 5, 6 RStV i.V.m. § 34 LMG NRW

1. Entscheidung nach § 53 Abs. 5 RStV
   von 300 € bis 50.000 €
2. Entscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 3 RStV
   von 300 € bis 5.000 €
3. Entscheidung nach § 53 Abs. 6 i.V.m. Abs. 5 RStV
   von 300 € bis 10.000 €
4. Untersagung des Dienstes oder des Systems gem. § 53 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 4 RStV
   von 300 € bis 50.000 €

X.
Entscheidung der LfM über rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit von Mediendiensten gemäß § 20 Abs. 2 RStV

1. Bundesweit
   von 500 € bis 20.000 €
2. Landesweit, in Teilen des Landes
   von 250 € bis 10.000 €

XI.
Entscheidungen und Zulassungen der LfM im Zusammenhang mit Bürgermedien

1. Entscheidung der LfM über Ausnahmen vom Sponsoringverbot im Bürgerfunk gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz LMG NRW
   von 250 € bis 500 €
2. Zulassung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 76 Abs. 1 LMG NRW bzw. Widerruf oder Rücknahme gem. § 77 LMG NRW
   von 50 € bis 200 €
3. Entscheidungen gemäß § 80 LMG NRW
   a) bei Meinungsverschiedenheiten
      von 50 € bis 100 €
      zu Lasten des unterlegenen Beteiligten
   b) Bei Anrufung der LfM in Zweifelsfällen
      von 30 € bis 500 €

XII.
Rücknahme bzw. Widerruf einer Amtshandlung

Drei Viertel der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr.

XIII.
Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 125 LMG NRW i.V.m. § 107 OwiG

Ein Zwanzigstel der festgesetzten Geldbuße, mindestens 12,50 € höchstens 6.250 €.

XIV.
Erhebung von Ausgleichsleistungen gemäß § 56 Abs. 3 LMG NRW

Für die Erhebung von Ausgleichsleistungen entstehen keine Gebühren.

Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 7 dieser Satzung.

– GV. NRW. 2004 S. 2

2251

Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Förderungsatzung Bürgermedien)

Vom 12. Dezember 2003

Aufgrund des § 82 Abs. 5 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 10. Rundfunkänderungsgesetz – vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die folgende Satzung:

§ 1
Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fördert Bürgermedien gem. Abschnitt VIII LMG NRW.

(2) Durch die Förderung soll die Bereitschaft von Einrichtungen auf kommunaler Ebene, sich an dieser neuen Form lokaler Kulturarbeit zu beteiligen, gestärkt werden.

(3) Die LfM kann in besonderen Fällen Modell- und Pilotprojekte sowie Experimente fördern, die einer Weiterentwicklung der Bürgermedien gemäß Abschnitt VIII LMG NRW dienen. Die LfM kann weitere Maßnahmen finanzieren, die der Qualifizierung von Gruppen und Personen in den Bürgermedien dienen. Die Durchführung solcher Förderungsmaßnahmen erfolgt auf Beschluss der Medienkommission.

(4) Zuschüsse werden als Geldmittel geleistet. Die LfM kann darüber hinaus Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfM bereitgestellten Mittel. Die Zuschüsse für Beiträge nach § 72 Abs. 3 LMG NRW dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht übersteigen.

(5) Die LfM kann sich von den Gruppen das Recht einräumen lassen, die geförderten Beiträge und Maßnahmen im nicht-gewerblichen Bereich, insbesondere anlässlich von Messen, Ausstellungen, Wettbewerben und Festivals, zu Prüf-, Beratungs- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen und mit Hinweis auf die Gruppe bzw. die Urheber öffentlich wahrnehmbar zu machen. Sie kann die Förderung von der Einräumung dieses Rechts abhängig machen.

§ 2
Allgemeine Förderung von Beiträgen zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

(1) Die LfM vergibt Zuschüsse zum Bürgerfunk im lokalen Hörfunk (§§ 72, 73 LMG NRW) für Programmbeiträge, die nach § 72 Abs. 3 LMG NRW in ein lokales Programm einbezogen werden. Programmbeiträge im Sinne von § 72 LMG NRW sind Beiträge, die gem. § 73

Abs. 1 LMG NRW von einer Gruppe selbst gestaltet sind. Eine Gestaltung liegt insbesondere nicht vor, wenn lediglich aneinandergereihte fremde Tonträger oder fremde Texte den Beitrag prägen.

(2) Die Zuschüsse werden gewährt, nachdem die Veranstaltergemeinschaft die Ausstrahlung bestätigt hat oder die Ausstrahlung auf sonstige Weise nachgewiesen worden ist. Jeder Beitrag kann (ganz oder in wesentlichen Teilen) nur einmal gefördert werden.

(3) Die Zuschüsse werden nach den Kosten pro Sendeminute pauschaliert berechnet. Für Beiträge, die in einer von der LfM anerkannten Bürgerfunkproduktionsstätte (Radiowerkstatt) hergestellt werden, wird ein Zuschuss gewährt, der die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht übersteigt. Für andere Beiträge wird ein gesonderter Zuschuss festgesetzt.

(4) Die LfM setzt die Fördersätze nach Maßgabe ihres Haushalts jährlich fest und gibt dies landesweit in geeigneter Weise bekannt.

(5) Die Bezuschussung erfolgt jeweils nach Abschluss eines Quartals. Zuschussanträge können nur abgerechnet werden, wenn sie bis zum 15. Tag des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats bei der LfM eingegangen sind (Ausschlussfrist). Falls der 15. dieses Monats auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Veranstaltergemeinschaft macht diese Fristen den Gruppen in ihrem Verbreitungsgebiet in geeigneter Weise bekannt.

(6) Antragsberechtigt sind die Gruppen gem. § 72 Abs. 1 LMG NRW oder die anerkannten Radiowerkstätten.

§ 3
Anerkennung von Bürgerfunkproduktionsstätten (Radiowerkstätten)

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der LfM. Der Antrag muss den in der Richtlinie der LfM festgelegten Kriterien für die Anerkennung von Radiowerkstätten entsprechen und insbesondere eine Beschreibung der zur Verfügung gestellten studiotechnischen Einrichtungen einschließlich der Kapazitäten der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung (Technik, Angaben über Räumlichkeiten, personelle Kapazitäten) enthalten. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die erforderlichen Produktionshilfeleistungen zu erbringen.

§ 4
Förderung besonderer Programmbeiträge im Rahmen der allgemeinen Förderung

(1) Die LfM kann produktionsaufwändige Beiträge insbesondere zum Zwecke der Erprobung besonderer Sendeformen über die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze hinaus fördern.

(2) Soweit für die Förderung im Sinne des Absatzes 1 Mittel zur Verfügung stehen, macht die LfM dies in geeigneter Weise landesweit bekannt. Dabei teilt sie die besonderen Ausschreibungskriterien mit.

§ 5
Aufbewahrungspflicht und Einsichtnahme

Die von der LfM geförderten Beiträge sind von der Gruppe, die den Beitrag erstellt hat, in einem sendefähigen Zustand mindestens sechs Monate aufzubewahren. Die LfM kann die Beiträge jederzeit kostenlos einsehen und sich von der geeigneten Aufbewahrung überzeugen.

§ 6
Förderung der Arbeitsgemeinschaften nach § 76 LMG NRW

(1) Die LfM gewährt den Arbeitsgemeinschaften Zuschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu ergangenen Richtlinien. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der LfM bereitgestellten Mittel:

a) für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik,

b) für die Heranführung des Programms an den Einspeisepunkt der Kabelanlagen und die Kosten für die technische Signalaufbereitung,

c) für die Kosten zur sachgerechten Handhabung (laufende Betriebskosten),

d) Qualifizierungsmaßnahmen,

e) Kooperationsprojekte,

f) Projekte, die dem Aufbau, der Weiterentwicklung oder der Verbesserung der sachgerechten Handhabung des Bürgerfunks im Fernsehen dienen (Schwerpunktförderung).

Die LfM kann Produktions- und Sendetechnik den Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

(2) Einzelheiten der Förderung werden durch Richtlinien der LfM geregelt. Darin werden Höchstbeträge für die förderungsfähigen Ausgaben festgelegt. Bei der Festlegung des Förderungsbetrages ist der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Arbeitsgemeinschaft zu Grunde zu legen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung der Arbeitsgemeinschaft. Einzelheiten werden in den Richtlinien geregelt.

(4) Eigenleistungen sind alle sich im Vermögen der Arbeitsgemeinschaft befindlichen oder ihr von Dritten zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, Geld- und Sachmittel.

(5) Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine tätige Unterstützung und Förderung der Arbeitsgemeinschaft durch Kooperationspartner für die Dauer der Zulassung gewährleistet ist.

§ 7
Förderung örtlicher Medienkompetenznetzwerke

(1) Die LfM kann Zuschüsse zu örtlichen Medienkompetenznetzwerken gewähren unter der Voraussetzung, dass in der Regel mindestens zwei unterschiedliche Bürgermedien nach Abschnitt VIII LMG NRW zusammen mit weiteren örtlichen Partnern, insbesondere anerkannten Bildungseinrichtungen ein solches Netzwerk bilden. Von der Regelvoraussetzung kann abgewichen werden, sofern unterschiedliche Bürgermedien im örtlichen Bereich nicht zur Verfügung stehen.

(2) Örtliche Medienkompetenznetzwerke sollen die technischen Ressourcen und gestalterischen Qualifikationen der an einem Ort vorhandenen Bürgermedien zusammenfassen, um der Bevölkerung einen Ansprechpartner für ein umfassendes und methodisch-didaktisch integriertes Qualifizierungsangebot zu unterbreiten, das entsprechende Verbreitungsmöglichkeiten in lokalen Netzwerken und im Internet einschließt.

§ 8
Förderung von Ausbildungs- und Erprobungskanälen

(1) Die LfM kann Zuschüsse zu Ausbildungs- und Erprobungskanälen vergeben, die in der Regel von mindesten zwei unterschiedlichen Bürgermedien nach Abschnitt VIII LMG NRW unter Einbeziehung weiterer örtlicher Partner, insbesondere anerkannter Bildungseinrichtungen gebildet werden.

(2) Ausbildungs- und Erprobungskanäle sollen insbesondere Studierenden medienbezogener Ausbildungsgänge vorberufliche Medienerfahrungen unter realitätsnahen Bedingungen vermitteln. Sie sollen zugleich die Möglichkeit bieten, neue mediale Angebote sowie Um-

setzungs- und Qualifizierungsstrategien zu entwickeln und zu erproben und multimediale Anwendungen umzusetzen.

§ 9
Förderung der Erprobung und Nutzung neuer Verbreitungsplattformen

(1) Die LfM kann Zuschüsse zur Erprobung und Nutzung neuer Verbreitungsplattformen, insbesondere digitaler Plattformen inklusive Internet gewähren, sofern sich verschiedene Bürgermedien dazu zusammenschließen.

(2) Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern ein multimediales Qualifizierungs- und Nutzungsangebot zu unterbreiten, neue Formen der Bürgerkommunikation zu entwickeln und die Eignung unterschiedlicher neuer technischer Verbreitungswege zu erproben.

§ 10
Hochschulrundfunk und Bürgerfunk

(1) Die LfM kann Zuschüsse gewähren, sofern Veranstalter nach § 81 LMG NRW mit den Gruppen nach § 72 Abs. 1 LMG NRW auf den für Sendungen in Hochschulen zugewiesenen Frequenzen zusammenarbeiten.

(2) Ziel der Zusammenarbeit ist es, gemeinsame Sendevorhaben zu entwickeln und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz durchzuführen.

§ 11
Information über Vergabe von Fördermitteln

(1) Die LfM macht in geeigneter Weise die Förderkriterien dieser Satzung bekannt.

(2) Die LfM macht weiterhin in geeigneter Weise bekannt, dass für besondere Projekte im Sinne der §§ 1 sowie 6 bis 10 dieser Satzung Zuschüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung sowie des Haushaltsplans der LfM gegeben werden können. Unter Bekanntgabe des Förderungszieles und der Förderungskriterien setzt sie dabei Fristen zur Anmeldung von Projekten mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist gemeldete Projekte für das laufende Haushaltsjahr bzw. für die angegebene Haushaltsperiode nicht mehr berücksichtigt werden können. In der Bekanntmachung weist sie ferner darauf hin, dass aus der Anmeldung das konkrete Projekt und ein Finanzierungsplan ersichtlich sein müssen.

(3) Nach Ablauf der Frist für die Antragstellung entscheidet die LfM über die Anträge unter Festlegung der Förderungsquote. Die Bewilligungsbescheide sind mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Förderungsmittel und der Rückforderbarkeit bei Nichteinhaltung der Auflage zu verbinden.

§ 12
Anträge

(1) Anträge gem. § 2 dieser Satzung können die in § 72 Abs. 1 LMG NRW genannten Gruppen oder die anerkannten Radiowerkstätten schriftlich an die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) stellen.

(2) In den Fällen des § 2 dieser Satzung werden die Zuschüsse vierteljährlich entsprechend dem nachgewiesenen Sendevolumen gewährt.

(3) Anträge gem. § 6 dieser Satzung müssen nach den Buchstaben a – f aufgeschlüsselt sein und eine inhaltliche Beschreibung sowie einen Finanzierungsplan enthalten; Personal- und Sachausgaben sind getrennt auszuweisen.

(4) Den Anträgen für eine Projektförderung sind eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen; Personal- und Sachausgaben sind getrennt auszuweisen. Es ist eine Erklärung beizufügen, dass vor Bekanntgabe des Bescheides mit dem Projekt nicht begonnen wird.

§ 13
Bewilligung

(1) Zuschüsse an Gruppen gemäß § 72 Abs. 1 LMG NRW (Zuschussempfänger) werden durch Bescheid der LfM bewilligt. In besonderen Fällen kann an die Stelle des Bescheides über die Bewilligung eines Zuschusses auch die Mittelgewährung auf der Grundlage eines Vertrages treten.

(2) Die LfM kann bei Förderung gem. § 6 dieser Satzung unter Beifügung eines Vorbehaltes der Rückforderung und vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Förderungsbetrag leisten.

§ 14
Verwendung von Zuschussbeträgen, Verwendungsnachweis

(1) Der Zuschuss darf vom Zuschussempfänger nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks verwendet werden. Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Ansprüche aus dem Bescheid dürfen vom Zuschussempfänger weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Erfüllung der Aufgabe darf weder ganz noch in Teilen einem Dritten übertragen werden.

(3) Mittel, die für den Zweck der Bewilligung nicht benötigt werden, die nicht zweckentsprechend verwendet werden oder deren Verwendung sonst gegen diese Bewilligungsbedingungen verstößt, sind vom Zuschussempfänger der LfM unverzüglich zurückzuerstatten. Vorübergehend nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Liquiditätserfordernisse zinsbringend anzulegen; die Zinserträge dürfen nur für den Bewilligungszweck verwendet werden oder sind andernfalls unverzüglich der LfM zu überweisen oder ihr zum Zwecke der Verrechnung anzuzeigen.

(4) Gegenüber der LfM hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen, der die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse erkennen lässt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Zwischennachweise erfolgen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides. Die LfM kann im Einzelfall für die Erbringung des Verwendungsnachweises Fristen setzen.

§ 15
Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen

(1) Die LfM kann beim Zuschussempfänger jederzeit Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen – soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – zur Einsichtnahme anfordern oder die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich prüfen; sie kann sich hierzu Beauftragter bedienen.

(2) Der LRH ist berechtigt, beim Zuschussempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 16
Rücknahme, Widerruf des Zuschusses, Ausschluss von der Förderung

(1) Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG NRW).

(2) Gruppen, die zweimal gegen diese Fördersatzung verstoßen, können für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 17
Richtlinien

Weitere Einzelheiten der Förderung nach dieser Satzung können durch Richtlinien der LfM insbesondere zu §§ 3 und 6 geregelt werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Satzungen der LfM über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 484), zuletzt geändert am 22. Februar 1995 (GV. NRW. S. 166) sowie über die Förderung offener Kanäle in Kabelanlagen vom 29. Oktober 1999 (GV. NRW. 2001 S. 85),treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
i. V.
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2004 S. 6

2252

Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung – JSS)

Vom 12. Dezember 2003

Aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Grundsatz
§ 3 Vorsperrung
§ 4 Freischaltung
§ 5 Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen
§ 6 Pflichten des Anbieters
§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV).

§ 2
Grundsatz

(1) Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe dieser Satzung abweichen, wenn er die einzelne Sendung

1. nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt und vorsperrt (Vorsperrung) und
2. sicherstellt, dass die Freischaltung nach Maßgabe dieser Satzung nur für die Dauer der Sendung möglich ist.

§ 3
Vorsperrung

(1) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung ist eine technische Vorkehrung, mittels derer der Anbieter eines Programms einzelne Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik dergestalt verschlüsselt, dass die gesperrte Sendung ohne individuelle Freischaltung durch den Nutzer weder für den direkten Fernsehempfang noch für die Aufzeichnung optisch oder akustisch wahrnehmbar ist.

(2) Eine Vorsperrung im Sinne dieser Satzung muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Bei digital verbreiteten Programmen der privaten Anbieter muss die Vorsperrung zusätzlich zu einer etwaigen allgemeinen Verschlüsselung, mittels derer der generelle Zugang zu dem betreffenden Programmangebot beschränkt wird, erfolgen und sich in ihrer Ausgestaltung von dieser unterscheiden.
2. Die Freischaltung erfolgt nur hinsichtlich einer konkreten Sendung und nur für deren Dauer. Wird während der Sendung auf ein anderes Programm umgeschaltet, so kann die Rückkehr zu der freigeschalteten Sendung ohne erneute Entsperrung erfolgen. Nachfolgende vorgesperrte Sendungen dürfen ohne erneute Freischaltung nicht zugänglich sein.

§ 4
Freischaltung

(1) Die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung. Er besteht aus einer vierstelligen Ziffernfolge, die der Anbieter dem Nutzer in einer die Geheimhaltung sichernden Weise übermittelt. Die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code muss sich von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden und darf nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten.

(2) Der Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt erfolgt durch Eingabe eines Pin-Codes, der identisch mit dem persönlichen Jugendschutz-Code ist.

(3) Dem Nutzer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Eingabe des ihm erteilten persönlichen Jugendschutz-Codes die Ziffernfolge zu ändern. Auch insoweit gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Bei dreimaliger Falscheingabe des persönlichen Jugendschutz-Codes ist eine Freischaltung für einen Zeitraum von 10 Minuten nicht möglich.

(5) Bei der Programmierung eines Aufzeichnungsgerätes zur Aufzeichnung einer vorgesperrten Sendung ist ebenfalls eine Freischaltung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 5
Sendezeitbeschränkung
beeinträchtigender Sendungen

(1) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ausstrahlt.

(2) Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr ausstrahlt.

(3) Für den entgeltpflichtigen Einzelabruf beeinträchtigender Sendungen im Sinn der Absätze 1 und 2 gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

§ 6
Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vorsperrung und Freischaltung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfolgen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vorsperrung und Freischaltung verwandte Software regelmäßig aktualisiert wird und der Nutzer entsprechende Updates sowie begleitende Informationen zur Vorsperrung und ihrer Nutzung erhält.

(2) Der Anbieter teilt der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung vor Ausstrahlung mit, welche Sendungen der Vorsperrung unterliegen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien (LfM)
i. V.
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2004 S. 9

301

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Erste Änderungs-VO zur Register-VO)

Vom 11. Dezember 2003

Aufgrund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 159 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860), sowie des § 55a Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 6 Satz 2 und § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), in Verbindung mit Artikel I §§ 2 bis 4 der Register-Delegations-VO vom 11. Februar 2003 (GV. NRW. S. 76) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 3 zu der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Register-VO) vom 10. April 2003 (GV. NRW. S. 234) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3

Gerichte, bei denen das Vereinsregister in maschineller Form geführt wird

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Langenfeld	ab 1. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Januar 2004
Neuss	ab 15. Januar 2004
Düsseldorf	ab 1. März 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Essen	ab 15. Mai 2003
Gelsenkirchen	ab 2. Februar 2004
Arnsberg	ab 1. März 2004
Bielefeld	ab 1. März 2004

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Köln	ab 1. August 2003
Bonn	ab 15. Januar 2004
Siegburg	ab 15. Januar 2004“.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2004 S. 10

301

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht)

Vom 16. Dezember 2003

Aufgrund

I.

des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), des § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842), des § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2312), sowie des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2312),

II.

des § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

III.

des § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3, § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

IV.

des § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,

des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Spruchverfahrensneuordnungsgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842),

des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2038),

des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778, 2780),

des § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852, 1864),

– jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes –

V.

des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

VI.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes und

VII.

des § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches

wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes, nämlich die Bestimmung
   1.1 des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§ 304 und § 305 des Aktiengesetzes),
   1.2 der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),
   1.3 der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),
   1.4 der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder 212 des Umwandlungsgesetzes),
2. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
3. zur Bestellung der Spaltungsprüfer (§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
4. zur Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer (§ 293c Abs. 1, § 320 Abs. 3, § 327c Abs. 2 des Aktiengesetzes),
5. über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 77 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952),
6. über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
7. über das Auskunftsrecht (§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
8. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),

wird übertragen:

dem Landgericht Düsseldorf

für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;

dem Landgericht Dortmund

für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;

dem Landgericht Köln

für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 Nr. 1 bis Nr. 8 bezeichneten Angelegenheiten sowie in den Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlussprüfer (§ 324 des Handelsgesetzbuches, § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird

dem Oberlandesgericht Düsseldorf

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach den §§ 327c und 327f des Aktiengesetzes, die vor dem 15. Mai 2002 anhängig geworden sind, und für Beschwerdeverfahren nach §§ 293c, § 320, 327c des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 10 des Umwandlungsgesetzes, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bei einem Oberlandesgericht anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebungsvorschrift, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 16. April 2002 (GV. NRW. S. 123) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Dr. Michael Vesper

Für den Justizminister

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2004 S. 10

77

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 1. Dezember 2003

Die Verordnung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer vom 1. Dezember 2003 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Dr. Friedrich

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer

Vom 1. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 41 und 47 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140) und der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2001 und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer vom 15. Februar 1995 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Normüberschrift wird wie folgt gefasst:
   „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin (PO WasBau)“.
2. In der Präambel werden die Wörter „damaligen Landesamtes für Wasser und Abfall (jetzt Landesumweltamt)“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „das Landesumweltamt als“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Prüfungsbewerber“ die Angaben „/die Prüfungsbewerberinnen“ eingefügt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ein Lehrer“ die Angaben „/eine Lehrerin“ eingefügt. Nach dem Wort „Stellvertreter“ werden die Angaben „/Stellvertreterinnen“ eingefügt.
   b) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „längstens fünf“ ersetzt.
   c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Lehrer“ die Angaben „/ Lehrerinnen“ eingefügt.
   d) Absatz 8 wird gestrichen.
   e) Absatz 9 wird zu Absatz 8.
   f) Absatz 10 wird zu Absatz 9.
6. In § 3 Abs. 1 wird unter den Buchstaben
   a) das Wort „der“ gestrichen.
   b) das Wort „der“ gestrichen und das Wort „Ehegatte“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.
   h) die Wörter „mit häuslicher Gemeinschaft“ durch die Wörter „in häuslicher Gemeinschaft ersetzt.
7. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbilder“ die Angaben „/Ausbilderinnen“ eingefügt.
8. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „Prüfungsteilnehmer/innen“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Angaben „/eine Vorsitzende“ eingefügt. Nach dem Wort „dessen“ werden die Angaben „/deren“ eingefügt. An Stelle des Wortes „Stellvertreter“ treten jeweils die Wörter „Stellvertreter/in“. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende und sein“ durch die Wörter „Der/Die Vorsitzende und sein/seine“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei“ durch die Wörter „mindestens jedoch drei“ ersetzt und die Wörter „bei sieben Mitgliedern mindestens fünf“ gestrichen.
11. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Angaben „/der Vorsitzenden“ eingefügt.
12. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Protokollführer“ durch die Wörter „Protokollführer/von der Protokollführerin“ und die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden“ ersetzt.
14. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.
15. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „oder die von ihr beauftragte Stelle“ gestrichen.
   b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die zuständige Stelle bestimmt“ die Wörter „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ eingefügt.
   c) In Absatz 3 wird das Wort „einzusetzen“ durch das Wort „anzusetzen“ ersetzt.
16. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „zugelassen“ durch das Wort „zuzulassen“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „wessen“ durch das Wort „die“ ersetzt.
   c) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „und vorgelegt“ gestrichen.
   d) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Auszubildende“ durch die Wörter „der/die Auszubildende“ und die Wörter „dessen gesetzliche Vertreter“ durch die Wörter „dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in“ ersetzt.
17. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Auszubildende“ durch die Wörter „Der/Die Auszubildende“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Ausbildenden, der Berufsschule und des Berufsbildungszentrums“ durch die Wörter „des Ausbildenden/der Ausbildenden und der Berufsschule“ ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Beruf des Wasserbauers tätig gewesen ist“ durch die Wörter „in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er/sie die Prüfung ablegen will“ ersetzt.
   d) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „der Bewerber/die Bewerberin“ ersetzt.
18. § 10 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden/die Auszubildende mit Zustimmung des Auszubildenden/der Ausbildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bezirk
- in den Fällen des § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung ist beizufügen

a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
   - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
   - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
   - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
   - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3
   - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
   - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise."

19. § 11 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die von ihr beauftragte Stelle" gestrichen.
    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    „(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen."
    c) Absatz 3 lautet:
    „(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird."
20. In § 12 werden die Wörter „dem Behinderten – auf seinen" durch die Wörter „dem Behinderten/der Behinderten – auf seinen/ihren" ersetzt.
21. In § 13 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter „der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
22. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauer" durch die Wörter „Die Ausbildungsordnung" ersetzt.
23. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    „(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen."
24. § 16 wird wie folgt geändert:
    a) Das Wort „Vertreter" wird durch die Wörter „Vertreter/Vertreterinnen" ersetzt.
    b) In Satz 2 werden die Wörter „oder die von ihr beauftragte Stelle" gestrichen.
    c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
    „Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen."
25. In § 17 werden die Wörter „des Vorsitzenden" durch die Wörter „des/der Vorsitzenden" sowie das Wort „Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter „Prüfungsteilnehmer/innen" ersetzt.
26. In § 18 wird
    a) das Wort „Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter „Prüfungsteilnehmer/innen" sowie die Wörter „des Vorsitzenden" durch die Wörter „des/der Vorsitzenden" und die Wörter „des Aufsichtsführenden" durch die Wörter „des/der Aufsichtsführenden" ersetzt.
    b) die Angabe „über ihre Person" gestrichen.
27. In § 19 wird
    a) in Absatz 1 das Wort „Teilnehmer" durch die Wörter „Teilnehmer/innen" sowie die Wörter „der Aufsichtsführende" durch die Wörter „der/die Aufsichtsführende" ersetzt.
    b) in Absatz 2 die Angabe „des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter „des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
28. § 20 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Der Prüfungsbewerber" durch die Wörter „Der Prüfungsbewerber/Die Prüfungsbewerberin" ersetzt.
    b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    „Bricht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin aus wichtigem Grund die Prüfung ab, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden."
    c) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsteile" durch das Wort „Prüfungsleistungen" sowie die Wörter „des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter „des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
    d) Absatz 4 wird gestrichen.
29. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „und unabhängig voneinander" gestrichen.
30. § 22 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 4 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „den Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter„den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
    b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „am letzten Prüfungstag" durch die Wörter „nach Feststellung des Prüfungsergebnisses" ersetzt.
    c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden" durch die Wörter „von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden" ersetzt.
    d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „letzten Prüfungsleistung" durch das Wort „Ergebnisfeststellung" ersetzt.
31. § 23 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmer" durch die Wörter „der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
    b) In Absatz 2 2. Spiegelstrich werden die Wörter „des Prüfungsteilnehmers" durch die Wörter„des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin" ersetzt.
    c) In Absatz 2 6. Spiegelstrich werden die Wörter „des Vorsitzenden" durch die Wörter „des/der Vorsitzenden" ersetzt.
    d) In Absatz 2 6. Spiegelstrich werden die Wörter „des Beauftragten" durch die Wörter „des/der Beauftragten" ersetzt.
    e) In Absatz 2 6. Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:
    „Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen/deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Ausschussmitgliedes ersetzt werden."
32. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende" durch die Wörter „der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und ggf. sein/seine gesetzliche/r Vertreter/in sowie der/die Ausbildende" ersetzt.
33. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ angegeben" durch das Wort „anzugeben" ersetzt.
34. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht

erbracht“ durch die Wörter „in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht“ ersetzt.

35. § 25 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin“ sowie die Wörter „des Prüfungsteilnehmers“ durch die Wörter „des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.
    b) Absatz 3 wird gestrichen.
    c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
36. In § 27 werden die Wörter „den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer“ durch die Wörter „den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. den/die Prüfungsteilnehmer/in“ ersetzt.
37. In § 28 werden die Wörter „dem Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.
38. Im § 29 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
    „Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft“
39. Im § 29 wird der bisherige Satz 2 „Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Wasserbauwerker des Regierungspräsidenten Münster vom 25. Februar 1987 (GV. NRW. S. 142) außer Kraft.“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Präsident
des Landesumweltamtes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Irmer

– GV. NRW. 2004 S. 12

Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Vom 12. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 29. September 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen (Erweiterung des interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Marburg“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 12. Dezember 2003 – V.2 – 30.14.04.26 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2004 S. 14

Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Oelde

Vom 12. Dezember 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2003 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Oelde beschlossen (Erweiterung des interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Marburg“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 12. Dezember 2003 – V.2 – 30.17.03.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Oelde zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2003

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2004 S. 14

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359